

BL_GERICHTE 430 17 170 vom 28. Mai 2010

BL Gerichte, 2010-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_430_17_170

FR: BL_GERICHTE 430 17 170 du 28 mai 2010

IT: BL_GERICHTE 430 17 170 del 28 maggio 2010

Regeste

Nachzahlung

Erwägungen

E. 1

Zuständig für die Anordnung der Rückforderung ist gemäss § 53a Abs. 3 GOG (SGS 170) das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hatte. Wenn die unentgeltliche Rechtspflege auch für das Rechtsmittelverfahren bewilligt wurde, entscheidet gemäss § 53a Abs. 4 GOG das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen. Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren Nr. 400 11 234 ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zur Beurteilung aller Nachzahlungsforderungen (CHF 6'290.00 und CHF 8'464.85 aus dem Verfahren Nr. 120 10 33 II und CHF 1'358.60 und CHF 250.00 aus dem Verfahren Nr. 400 11 234) zuständig.

E. 2

/12) CHF 134.00 Total Grundbedarf CHF 4'824.00 4.3 Dem monatlichen Einkommen der Schuldnerin von CHF 6'177.00 steht somit ein geschätzter Grundbedarf von CHF 4'824.00 gegenüber. Demzufolge resultiert ein monatlicher Überschuss von CHF 1'353.00. Das aktuelle Einkommen übersteigt damit das Total des geschätzten Grundbedarfs in einem Ausmass, dass eine Tilgung der Rückforderung in der Höhe von CHF 10'073.45 in neun monatlichen Raten à CHF 1'000.00 und einer Schlussrate à CHF 1'073.45 ohne Eingriff in die Substanz der Pflichten möglich ist. Demnach ist die Nachzahlung der im Verfahren Nr. 120 10 33 II vor dem Bezirksgericht Arlesheim und im Berufungsverfahren Nr. 400 11 234 an die unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen ausgerichteten Entschädigungen und der Gerichtsgebühr im Berufungsverfahren in der Höhe von total CHF 10'073.45 anzuordnen.

E. 5

Für diesen Entscheid werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.